



Gemeinde Oberndorf in Tirol

Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Triol hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, i.d.g.F., einstimmig mit 14 : 0 Gegenstimmen beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf in Tirol vom 24.07.2023 Zahl 413-2023-00005 (Fröschl AG & Co KG) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Gp. 4398/4 KG 82110 Oberndorf, vor:

Umwidmung

Grundstück 4398/4 KG 82110 Oberndorf

rund 136 m²

von Freiland § 41

in

Gewerbe- und Industriegebiet § 39 (1)

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Bürgermeister

Mag. Alexandra Gartner-Müller

Angeschlagen am: 26.07.2023

Abzunehmen am: 24.08.2023



Dieses Dokument wurde von Mag. Alexandra Gartner-Müller elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 26.07.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberndorf-tirol.at/amtssignatur